



Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

vom ...

Entwurf

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹ (AsylG),
verordnet:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(Art. 95a Abs. 1 AsylG)

¹ Diese Verordnung regelt das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen, die dem Bund zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen, wenn sie:

- a. neu errichtet werden;
- b. geändert oder diesem neuen Nutzungszweck zugeführt werden.

² Dabei handelt es sich insbesondere um Bauten und Anlagen:

- a. die unmittelbar der Unterbringung Asylsuchender sowie ihrer Betreuung dienen;
- b. die als Aufenthalts- und Beschäftigungsräume für Asylsuchende dienen;
- c. in denen Asylverfahren durchgeführt werden können;
- d. die für den ordnungsgemässen Betrieb der Bauten und Anlagen nach den Buchstaben a–c notwendig sind.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 23. November 1994² über die Infrastruktur der Luftfahrt.

¹ SR 142.31

² SR 748.131.1

Art. 2 Verfahrensarten und anwendbares Recht

(Art. 95a Abs. 3 AsylG)

¹ In der Regel wird das ordentliche Plangenehmigungsverfahren angewendet. Es kann auch Teile des Enteignungsverfahrens umfassen (kombiniertes Verfahren).

² Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird in den in Artikel 95j Absatz 1 und 2 AsylG vorgesehenen Fällen angewendet.

³ Das kantonale Recht wird berücksichtigt, soweit es die Erfüllung der Aufgaben des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren nicht unverhältnismässig einschränkt.

Art. 3 Genehmigungsfreie Vorhaben

¹ Vorhaben, die eine vorübergehende Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen gemäss Artikel 24c AsylG vorsehen, sind genehmigungsfrei.

² Sofern keine schutzwürdigen Interessen der Raumordnung, der Umwelt oder Dritter berührt werden, sind genehmigungsfrei:

- a. gewöhnliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. geringfügige bauliche Änderungen oder Umnutzungen;
- c. kleine Nebenanlagen;
- d. Fahrnisbauten bis zu einer Dauer von 24 Monaten.

³ Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit von Absatz 2 sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten zum Entscheid vorzulegen.

Art. 4 Sachplan Asyl

(Art. 95a Abs. 4 AsylG)

¹ Das EJPD stellt die Grobplanung und -abstimmung der Aktivitäten des Bundes in Bezug auf die Unterbringung Asylsuchender und die Durchführung von Asylverfahren, die sich erheblich auf Raumordnung und Umwelt auswirken, mittels Sachplan Asyl sicher.

² Die Plangenehmigung eines sachplanrelevanten Vorhabens setzt dessen Festsetzung im Sachplan Asyl voraus.

³ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist die zuständige Bundesstelle für die Erarbeitung des Sachplans Asyl und dessen Anpassung.

⁴ Das EJPD sorgt für die Koordination von Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren.

2. Kapitel Ordentliches Plangenehmigungsverfahren

1. Abschnitt Vorprüfung

Art. 5

¹ Das SEM reicht dem EJPD das Vorprüfungsgesuch ein. Es umfasst insbesondere:

- a. einen groben Projektbeschrieb mit Begründung des Bedürfnisses;
- b. einen Kartenausschnitt mit Projektstandort im Massstab 1:25 000;
- c. Situationspläne über den Ist-Zustand;
- d. Vorstudien und Projektgrundlagen;
- e. Angaben darüber, welche Interessen durch den Bau und den Betrieb möglicherweise berührt werden könnten;
- f. Angaben darüber, ob Massnahmen zum Arbeitnehmerschutz notwendig sein könnten.

² Aufgrund der eingereichten Unterlagen befindet das EJPD über:

- a. das anwendbare Verfahren;
- b. die Sachplanrelevanz;
- c. die Zustellung weiterer erforderlicher Unterlagen, Untersuchungen oder Prüfungen.

³ Es kann andere Bundesbehörden anhören oder den vorzeitigen Einbezug der betroffenen Bevölkerung oder weiterer betroffener Kreise anordnen.

⁴ Es kann verlangen, dass die Unterlagen ergänzt oder überarbeitet werden.

2. Abschnitt Gesuch und Aussteckung

Art. 6 Inhalt des Gesuchs

(Art. 95c AsylG)

Das Gesuch enthält insbesondere folgende Angaben und Unterlagen:

- a. Namen und Adressen der Grundeigentümer, der Bauherrschaft und des Projektverfassers;
- b. detaillierter Projektbeschrieb mit Begründung des Bedürfnisses und der Standortgebundenheit und mit Angaben zur Konstruktionsart und zu den wichtigsten Baustoffen;
- c. Kartenausschnitt im Massstab 1:25 000 mit Projektstandort und -koordinaten;
- d. Situationsplan, der den Ist- und Soll-Zustand darstellt und die benachbarten Parzellen bezeichnet;

- e. Nennung der betroffenen Gemeinden und Grundstücke mit Grundbuchblattnummern;
- f. nummerierte, unterzeichnete und datierte Projektpläne;
- g. Bericht über die Auswirkungen des Baus und seines Betriebs auf die Raumordnung und Umwelt sowie über die diesbezüglich vorgesehenen Massnahmen;
- h. Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- i. Erschliessungssituation und erforderliche Zuleitungen und Anschlüsse;
- j. Umgebungsgestaltung;
- k. Energie-, Abwasser- und Entsorgungskonzepte;
- l. Rodungsbegehren mit Angaben gemäss den Richtlinien nach Artikel 5 Absatz 3 der Waldverordnung vom 30. November 1992³;
- m. Festlegung im Sachplan Asyl;
- n. Bericht über die Ergebnisse sowie die schriftlichen Anregungen eines allenfalls schon durchgeführten Mitwirkungsverfahrens (Art. 10).

Art. 7 Aussteckung und Profile

(Art. 95d AsylG)

¹ Die äusseren Umrisse der geplanten Hoch- und Tiefbauten, Terrainveränderungen und Rodungen werden abgesteckt.

² Die Profile für Hochbauten haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhe der Fassaden, bis oberkant Dachsparren gemessen, und die Neigung der Dachlinien anzugeben, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden wird mit einer Querlatte markiert.

³ Gesuche um Erleichterungen betreffend die Aussteckung oder die Profilierung werden dem EJPD so früh als möglich, spätestens aber mit den Unterlagen nach Artikel 6 eingereicht.

⁴ Das SEM informiert die betroffene Gemeinde spätestens sieben Tage im Voraus über die Aussteckung und Profilierung.

⁵ Aussteckung und Profile sind bis zum Abschluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs stehen zu lassen.

3. Abschnitt Auflage und Mitwirkungsverfahren

Art. 8 Einleitung der Anhörung

(Art. 95e Abs. 1 AsylG)

Das EJPD stellt den betroffenen Fachbehörden des Bundes, den Kantonen und den Gemeinden die Gesuchsunterlagen gleichzeitig zu.

Art. 9 Öffentliche Auflage

(Art. 95e Abs. 2 AsylG)

- ¹ Die Gemeinde legt die Gesuchsunterlagen öffentlich auf.
- ² Das EJPD zeigt die Auflage unter Hinweis auf die Mitwirkungs- und Einsprachemöglichkeit im amtlichen Publikationsorgan des Kantons und der Gemeinde sowie im Bundesblatt an.

Art. 10 Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung

(Art. 95e Abs. 1 und 95j Abs. 3 AsylG)

- ¹ Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der bezeichneten Gemeinde schriftliche Anregungen zu machen.
- ² Das EJPD kann von der Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens absehen, wenn das SEM nachweist, dass die betroffene Bevölkerung schon früher in geeigneter Weise mitwirken konnte und sich die Voraussetzungen in der Zwischenzeit nicht erheblich verändert haben.
- ³ Im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren findet keine Mitwirkung statt.

Art. 11 Einsprachen

(Art. 95g AsylG)

- ¹ Innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation der öffentlichen Auflage im Bundesblatt kann bei der dort bezeichneten Gemeinde Einsprache erhoben werden.
- ² Die Einsprachen haben schriftlich zu erfolgen und enthalten Antrag und Begründung.

Art. 12 Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde übermittelt dem Kanton nach Ablauf der Einsprachefrist ihre Stellungnahme zusammen mit den eingegangenen Einsprachen und den Anregungen aus der Bevölkerung.
- ² Sie äussert sich darin zum Gesuch, zu den Einsprachen sowie zu den Anregungen aus der Bevölkerung.
- ³ Sie teilt dem EJPD nach Ablauf der Einsprachefrist mit, ob Einsprachen eingegangen sind.

Art. 13 Stellungnahmen des betroffenen Kantons

¹ Der Kanton äussert sich in seiner Stellungnahme zum Gesuch, zur Stellungnahme der Gemeinde sowie zu den Einsprachen und den Anregungen aus der Bevölkerung.

² Er übermittelt seine Stellungnahme dem EJPD zusammen mit den von der Gemeinde erhaltenen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Anhörung.

Art. 14 Anhörung des SEM

Das EJPD unterbreitet dem SEM die Stellungnahmen und Einsprachen sowie die Anregungen aus der Bevölkerung und hört es an.

Art. 15 Anhörung der Fachbehörden des Bundes

(Art. 95h AsylG)

¹ Das Anhörungs- und das Bereinigungsverfahren richten sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴.

² Das EJPD unterbreitet den Fachbehörden des Bundes die Stellungnahmen der Kantone und Gemeinden sowie die Einsprachen und Anregungen aus der Bevölkerung. Die Fachbehörden nehmen dazu innert Monatsfrist abschliessend Stellung.

4. Abschnitt Instruktions- und Einigungsverfahren

Art. 16

¹ Das EJPD stellt den Sachverhalt fest. Es kann insbesondere Augenscheine durchführen.

² Das EJPD vermittelt zwischen den Parteien und kann zu diesen Zweck Einigungsverhandlungen durchführen.

5. Abschnitt Projektanpassungen

Art. 17

¹ Projektanpassungen während des Plangenehmigungsverfahrens werden dem EJPD unverzüglich angezeigt.

² Dieses ordnet bei wesentlichen Anpassungen eine öffentliche Auflage an; für Einsprachen gilt Artikel 11. Die Fristen für die Stellungnahmen des Kantons und der Fachbehörden gemäss Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 können in Berücksichtigung der Tragweite der Anpassungen verkürzt werden.

⁴ SR 172.010

³ Geringfügige Anpassungen werden den Verfahrensbeteiligten, soweit diese davon betroffen sind, spätestens mit der Eröffnung des Plangenehmigungsentscheids angezeigt.

3. Kapitel Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

Art. 18

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Artikel 95j AsylG.

² Wesentliche Projektanpassungen während des Genehmigungsverfahrens werden den Betroffenen vor dem Plangenehmigungsentscheid angezeigt.

4. Kapitel Kombiniertes Verfahren

Art. 19 Einleitung des Verfahrens

(Art. 95b AsylG)

¹ Ist für die Verwirklichung eines Vorhabens eine Enteignung notwendig, so führt das EJPD das enteignungsrechtliche Verfahren bis zum Einspracheentscheid nach Artikel 55 des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930⁵ (EntG) im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durch.

² Das SEM reicht dem EJPD die nach Artikel 27 EntG erforderlichen Unterlagen ein. Dieses kann Ergänzungen verlangen.

Art. 20 Aussteckung

Die Aussteckung wird vom SEM vorgenommen und richtet sich nach Artikel 95d AsylG. Bei Hochbauten oder wenn die Einwirkungen auf die nicht enteigneten Grundstücksteile und Nachbargrundstücke sowie auf die öffentlichen Wege und Einrichtungen anders nicht leicht beurteilt werden können, hat es Profile aufzustellen.

Art. 21 Einsprachen, Begehren und Forderungen

(Art. 95g AsylG)

Innerhalb der Einsprachefrist sind bei der Gemeinde zuhanden des EJPD schriftlich und mit Begründung einzureichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren, die eine Planänderung bezwecken;
- c. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG⁶;
- d. die Forderungen für die enteigneten Rechte.

⁵ SR 711

⁶ SR 711

Art. 22 Abgekürztes Verfahren

Das EJPD kann die Durchführung des abgekürzten Verfahrens nach den Artikeln 33 und 34 EntG⁷ bewilligen.

Art. 23 Einigungsverfahren

Das Einigungsverfahren nach Artikel 45 EntG⁸ wird vom EJPD durchgeführt.

Art. 24 Forderungen

(Art. 95k AsylG)

Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Plangenehmigung mit Enteignungsfolgen übermittelt das EJPD die Unterlagen nach Artikel 95k Absatz 2 AsylG an die Eidgenössische Schätzungskommission, die über die vermögensrechtlichen Folgen entscheidet.

5. Kapitel Plangenehmigung

Art. 25 Plangenehmigungsentscheid

(Art. 95a Abs. 2 und 3 AsylG)

¹ Das Gesuch wird nach dem im Zeitpunkt des Entscheids geltenden Recht beurteilt.

² Der Plangenehmigungsentscheid enthält insbesondere:

- a. die Entscheide über die Begehren aus Anhörungen und Einsprachen;
- b. die Entscheide über die im Einigungsverfahren streitig gebliebenen Einsprachen gegen Enteignungen sowie über Planänderungsbegehren und Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG⁹;
- c. Bedingungen und Auflagen, insbesondere über die technische Ausgestaltung, die Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Bauausführung, Schutzmassnahmen während der Bautätigkeit und Wiederinstandstellungsarbeiten;
- d. Auflagen hinsichtlich der Baukontrolle und des Betriebs;
- e. Ausführungen dazu, wie den Anregungen aus der Bevölkerung Rechnung getragen worden ist.

³ Der Plangenehmigungsentscheid wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens gemäss Artikel 15 getroffen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so teilt das EJPD dem SEM unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid getroffen wird.

⁷ SR 711

⁸ SR 711

⁹ SR 711

Art. 26 Eröffnung

¹ Plangenehmigungsentscheide werden eingeschrieben zugestellt:

- a. dem SEM;
- b. den betroffenen Kantonen und Gemeinden;
- c. den Einsprecherinnen und Einsprechern.

² Das EJPD teilt den betroffenen Fachbehörden des Bundes seine Entscheide mit.

³ Die Plangenehmigungsentscheide werden im Bundesblatt angezeigt.

Art. 27 Baubeginn

(Art. 95i Abs. 2 AsylG)

¹ Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids begonnen werden.

² Das EJPD kann die sofortige Ausführung gestatten, wenn:

- a. die Betroffenen dem zugestimmt haben;
- b. die Einsprachen aussichtslos erscheinen und das SEM die Wiederherstellung zusichern kann; oder
- c. besondere Dringlichkeit vorliegt.

Art. 28 Nachträgliche Projektanpassungen

Nachträgliche Projektanpassungen sind dem EJPD anzuzeigen. Bei wesentlichen Anpassungen ordnet es ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Art. 29 Meldung des Bauabschlusses

Das SEM orientiert die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle innert 30 Tagen nach Abschluss der Bauarbeiten über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

6. Kapitel Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 30

¹ Diese Verordnung tritt am ... 2017 in Kraft.

² Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a gilt bis zum ... 2027.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr